

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main**- nichtamtliche Lesefassung -**

Ausfertigungsdatum: 16.12.2024

Zuletzt geändert durch Satzung vom 03.03.2026

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt die Friedhöfe

- Waldfriedhof,
- Friedhof am Waldweg,
- Friedhof Königstädten und
- Friedhof Bauschheim

als öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe erhebt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren. Die Stadt Rüsselsheim am Main kann die Gebührenerhebung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einem anderen öffentlich-rechtlichen Träger übertragen. In diesem Fall tritt im Rahmen dieser Satzung der neue Träger an die Stelle der Stadt Rüsselsheim am Main.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

1. wer eine der in § 3 genannten Leistungen beantragt oder in sonstiger Weise in Anspruch nimmt.
2. wer sich gegenüber der Stadt Rüsselsheim am Main zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main**- nichtamtliche Lesefassung -****§ 3****Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe**

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten**1.1 Erdgrabstätten**

a) Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	470,00 €
b) Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	2.100,00 €
c) Erdreihengrabstätten mit reduziertem Grabbeet für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	2.165,00 €
d) Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	3.719,00 €
e) Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	5.260,00 €
f) Erdwahlgrabstätte dreistellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	6.443,00 €
g) Erdwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	7.439,00 €
h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	92,00 €
i) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	131,00 €
j) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	161,00 €
k) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	185,00 €
l) Zusatzgebühr für Erdgrabstätten mit Grabumfassung je lfd. m.	110,00 €

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main**- nichtamtliche Lesefassung -**

1.2 Urnengrabstätten

a) Urnenreihengrabstätten für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	724,00 €
b) Urnenreihengrabstätten als Rasengrab für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.099,00 €
c) Urnenwahlgrabstätten für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.568,00 €
d) Urnenreihengrabstätten in einer Urnennische ohne Blumennische für eine Urne für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.040,00 €
e) Urnenwahlgrabstätten in einer Urnennische ohne Blumennische für eine Urne für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	1.300,00 €
f) Urnenwahlgrabstätten in einer Urnennische ohne Blumennische für zwei Urnen für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	1.450,00 €
g) Urnenwahlgrabstätten in einer Urnennische mit Blumennische für zwei Urnen für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	1.672,00 €
h) Urnenwahlgrabstätten in einer Urnennische ohne Blumennische für vier Urnen für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	2.100,00 €
i) Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	3.032,00 €
j) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	52,00 €
k) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte in einer Urnennische ohne Blumennische für eine Urne pro Jahr	52,00 €
l) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte in einer Urnennische ohne Blumennische für zwei Urnen pro Jahr	58,00 €
m) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte in einer Urnennische mit Blumennische für zwei Urnen pro Jahr	66,00 €
n) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte in einer Urnennische ohne Blumennische für vier Urnen pro Jahr	84,00 €

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main**- nichtamtliche Lesefassung -**

o) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab pro Jahr	101,00 €
--	----------

p) Zusatzgebühr für Urnengrabstätten mit Grabumfassung	440,00 €
--	----------

1.3 Gemeinschaftsanlagen

a) Namenlose Erdgrabstätte für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	2.279,00 €
--	------------

b) Namenlose Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.099,00 €
--	------------

2. Bestattung, Ausgrabung, Grabberäumung

a) Bestattung einer Leiche für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	322,00 €
--	----------

b) Bestattung einer Leiche für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	967,00 €
---	----------

c) Zusatzgebühr für Tieferlegung eines Sarges	136,00 €
---	----------

d) Bestattung einer Urne in einem Erdgrab	157,00 €
---	----------

e) Bestattung einer Urne in einer Urnennische	93,00 €
---	---------

f) Ausgrabung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	337,00 €
--	----------

g) Ausgrabung einer Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.011,00 €
---	------------

h) Ausgrabung einer Asche	68,00 €
---------------------------	---------

i) Entfernung einer Urne aus einer Urnennische	30,00 €
--	---------

j) Beräumung eines Erdgrabes je Stelle	345,00 €
--	----------

k) Beräumung eines Urnengrabes	86,00 €
--------------------------------	---------

l) Räumung einer Urnennische	60,00 €
------------------------------	---------

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

- nichtamtliche Lesefassung -

3. Trauerhalle, Leichenaufbewahrungsraum, Kühlzelle

a) Nutzung der Trauerhalle je begonnenen 30 Minuten	160,00 €
b) Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes/Kühlzelle je angefangenem Tag	80,00 €
c) Benutzung Sezierraum/Waschraum je angefangener Stunde	182,00 €

4. sonstige Leistungen

a) Bearbeitung einer Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche	62,00 €
b) Bearbeitung einer Genehmigung zur Ausgrabung/Entfernung einer Urne	20,00 €
c) Urnenversand	31,00 €
d) Bearbeitung einer Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	31,00 €
e) Ausstellen eines Leichenpasses	31,00 €
f) Ausstellen einer Gebührenaufstellung	25,00 €
g) Sonderleistungen auf Antrag des Nutzungsberechtigten (z.B. erfolgloser Exhumierungsversuch) je angefangener Stunde	60,00 €

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. in den Fällen des § 3 Nr. 1
 - a) für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der erfolgten Bestattung;
 - b) für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Verlängerung;
2. in den Fällen des § 3 Nr. 2 bis 4 mit der Erbringung der Leistung.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main**- nichtamtliche Lesefassung -**

- (2) Die Stadt Rüsselsheim am Main setzt die Gebühren mittels Kostenbescheid fest. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht in dem Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 5**Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Die Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.